

BWK Joachim Kilian · Julius Reiber Straße 19 · 64293 Darmstadt

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Abteilung III  
Mainzer Strasse 80

65189 Wiesbaden

Vorsitzender  
Dipl.-Ing. Joachim Kilian  
Unger-Ingenieure GmbH  
Julius-Reiber Straße 19  
64293 Darmstadt

Tel. 06151 - 6 03 52 Fax: 36  
joachim.kilian(at)bwk-hrps.de  
www.bwk-hrps.de

Darmstadt, den 25. Mai 2009

## **BWK–Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms vom 22.12.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V., Landesverband Hessen/Rheinland–Pfalz/Saarland hat die Entwürfe zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen vom 22.12.2008 zur Kenntnis genommen und nimmt diesbezüglich wie folgt Stellung:

### **I. Bewirtschaftungsplan**

#### Bewirtschaftung auf der Ebene der Flussgebieteinheiten

Eine übergeordnete Bewirtschaftung auf Ebene der Flussgebietseinheiten kann aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen (Länder-, Kreis- und Kommunengrenzen) nicht konsequent realisiert werden. Die kosteneffektive und nachhaltige Umsetzung des Maßnahmenprogramms erfordert einen hohen Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand der zuständigen Wasserbehörden. Aufgrund der Personalreduzierungen in den zuständigen Wasserbehörden in den letzten Jahren fordert der BWK das dafür dringend benötigte Fachpersonal insbesondere Fachingenieure und Fachingenieurinnen rechtzeitig aufzustocken.

## Kapitel 1: Beschreibung der hessischen Anteile der Flussgebietseinheiten We- ser und Rhein

Die Klassifizierung der mit einer definierten Untergrenze der Größe des Einzugsgebietes zur Berücksichtigung in der WRRL ( $AE > 10 \text{ km}^2$  bei Oberflächenwasserkörpern) ist für die im angestrebten Zeitrahmen realistische und wirtschaftliche Erarbeitung von Maßnahmen sinnvoll. Gleichwohl halten wir es für notwendig, auch die nicht von der WRRL erfassten Wasserkörper (z.B. viele Bäche und Gräben) ebenfalls „nach dem Ziel des guten Zustands“ zu unterhalten und diesbezüglich Mittel bereit zu stellen.

Die Identifikation der Wasserkörper über Fließgewässer- und Seentypen bzw. im Grundwasser über hydrogeologische Teilräume und hydrologische Einzugsgebiete wird durch die Kategorien der künstlichen Wasserkörper (AWB) und erheblich veränderten Wasserkörper (HMWB) sinnvoll ergänzt.

Die Abhängigkeit zwischen oberirdischen Schutzgebieten/ Biotopen und dem Grundwasser wird durch die Definition grundwasserabhängiger Landökosysteme herausgestellt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu hoffen, dass dies zukünftig zu einem besseren Verständnis zwischen Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz führen wird.

## Kapitel 2: Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropoge- nen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser

Die Beurteilung des chemischen Zustandes nennt für 368 Wasserkörper ein gutes Ergebnis. Die hierbei aufgeführten Zahlen sind rechnerisch nicht immer nachvollziehbar und schlüssig (Kapitel 4, Seite 44). Auffallend ist die große Anzahl an Wasserkörper, für welche die Beurteilung aufgrund von Modellbetrachtungen und älteren Messwerten getroffen wurde. Die Anwendung von Modellen ist aufgrund der vorliegenden älteren Daten sinnvoll, anhand deren die Modelle kalibriert und validiert werden können und somit auch Aussagen über Zeiträume mit fehlenden Messwerten getroffen werden können. Ein leistungsfähiges Messnetz zum Erkennen von Defiziten und Maßnahmenwirkun-

gen sowie dessen Pflege und Anpassung an verändernde Rahmenbedingungen (z.B. infolge des Klimawandels) ist jedoch zukünftig unverzichtbar.

Die Belastungen des quantitativen Zustandes der Oberflächengewässer werden über die dauerhaften Entnahmen  $> 50$  l/s ohne Wiedereinleitung identifiziert. Danach sind in Hessen nur 6 solcher Entnahmen relevant. Die Erfassung der Entnahmen mit Wiedereinleitung, die in deutlich höherer Zahl vorhanden sind, wird durch die Aufnahme der Wanderhindernisse erfasst. Der Einfluss der Wasserentnahme auf den ökologischen und quantitativen Zustand insbesondere in den Ausleitungsstrecken ist derzeit leider nicht explizit in der WRRL berücksichtigt. Zur Zielerreichung müssen die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse mit entsprechenden Auflagen verbunden sein, damit die Auswirkungen auf die Wasserkörper sowie Natur- und Landschaft vorab hinreichend untersucht werden.

#### Kapitel 4: Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsprogramme

Das Messnetz für die überblicksweise Überwachung umfasst bei 128 Grundwasserkörpern 247 Grundwassermessstellen. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen ist die Beprobung weiterer Grundwassermessstellen im Rahmen der operativen Überwachung dringend notwendig, um die Belastungsgebiete einzugrenzen. Die derzeitige Einstufung in „guten“ und „schlechten“ Zustand an zum Teil nur einer vorhandenen Grundwassermessstelle ist zur Ableitung von Maßnahmen nicht ausreichend.

Der Ansatz neben der tatsächlichen Belastung der Grundwasserkörper auch deren Belastungspotenzial bei der Entscheidung, ob Maßnahmen geboten sind, zu berücksichtigen, wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch führt die Verschneidung von Grundwasserkörpern (Immission) und Belastungspotenzial (Emission) zu Maßnahmengebiet, deren Ausmaß kaum akzeptiert werden wird. Dazu trägt auch die Darstellung im WRRL-Viewer sowie der darin enthaltenen Steckbriefe bei, welche eine „Scheingenauigkeit“ bei der Ermittlung vorgeben.

Aus Sicht des BWK sollten die Maßnahmengebiet mittels Grundwasser- und auch ggf. Bodenuntersuchungen zunächst genauer abgegrenzt werden. Hier-

zu sind die vorhandenen öffentlichen und privaten Grundwasserstellen zu nutzen. Bei Bedarf sollten vor der kostspieligen Maßnahmenumsetzung weitere Grundwassermessstellen errichtet und regelmäßig beprobt werden.

Wie bereits o.a. ist die Anwendung des Emissions-Immissionsmodells sinnvoll, die daraus abgeleiteten Hypothesen sollten aber mittels konkreter Messungen belegt werden. Vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbot sollte darüber hinaus auch auf die grundsätzliche Problematik des sich in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten teils verstärkenden Einflusses einer Schadstoffverfrachtung vom oberen in die tieferen Grundwasserstockwerke eingegangen werden (besondere Relevanz beim Anbau von Sonderkulturen, Gemüseintensivanbau).

Für das Erkennen und die Beurteilung der Grundwasserqualität sind in den betroffenen Gebieten auch Messstellen in den tieferen Grundwasserstockwerken erforderlich. Ein besonderes Augenmerk sollte auch auf die wasserrechtliche Genehmigung, Ausführung und Überwachung des Baus (und auch des Rückbaus) von örtlichen (Tief-) Brunnen zur landwirtschaftlichen Beregnung gelegt werden, um hydraulische Kurzschlüsse zu vermeiden, welche das Gefährdungspotenzial erheblich erhöhen würde. Eine entsprechende Überprüfung durch die zuständigen Wasserbehörden hält der BWK für dringend notwendig.

#### Kapitel 5: Umweltziele und Ausnahmen

Leider sind bei den Umweltzielen keine Aussagen hinsichtlich punktueller Einleitungen mit Medikamentenrückständen und endokrinen Stoffen enthalten. Diese Stoffe können einen negativen Einfluss auf die Gesundheit von Menschen und Tieren, insbesondere deren Fortpflanzungsfähigkeit darstellen. Zudem können sich durch die Existenz im Wasser und damit der Nahrungskette Resistenzen gegen Medikamentenwirkstoffe schneller entwickeln. Ein negativer Einfluss auf die menschliche Gesundheit ist wahrscheinlich. Daher sollten Medikamentenrückstände und endokrine Stoffe im Rahmen der Ableitung von grundsätzlichen Qualitätszielen im Bewirtschaftungsprogramm zumindest erwähnt werden, auch wenn daraus keine unmittelbaren Verbesserungen für die Qualität und Struktur der Wasserkörper zu erwarten ist. Der volkswirtschaftliche Schaden könnte mittel- und langfristig erheblich sein.

Die chemisch-physikalischen Parameter, die bei einem Defizit in den biologischen Indikatoren (Makrozoobenthos, Fische, Kieselalgen, Makrophyten und Phytoplankton) sowie bei einem negativen Einfluss aus dem Eintrag von Phosphor überwacht werden, schließen den in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzten Stickstoff nicht ein. Stickstoff in Form von Nitrat ist nur als maßgeblicher Schadstoff im Grundwasserkörper benannt und nicht maßgeblicher Faktor für die Trophie der Oberflächengewässer. Insbesondere fehlen Aussagen über Stickstoff- aber auch Phosphatbelastungen, welche im Sohlsubstrat gespeichert sind und bei Mobilisierung (z.B. bei Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen) zur Eutrophierung beitragen können.

Die Bewertung des hydromorphologischen Zustandes auf Basis der Gewässerstrukturgüte bedient sich eines bewährten und relativ einfach zu handhabenden Werkzeugs. Die Anwendung des Trittsteinkonzepts, das bei einer Zielerreichung in den strukturellen Ausprägungen von 35% Zielerfüllung die strukturellen und abflussdynamischen Ziele erreicht sieht, wird seitens des BWK als pragmatisch sinnvoll angesehen.

Bei der durchgeführten Einstufung von einzelnen Wasserkörpern in künstliche (AWB) und erheblich veränderte Wasserkörper (HMWB) wurde besonderes Augenmaß angewandt und die heutigen Randbedingungen berücksichtigt ohne die Ziele der WRRL zu beeinträchtigen. Der übergeordnete Grundsatz zur Herstellung der Durchgängigkeit unterstreicht den Willen zur grundsätzlichen und wirkungsvollen Verbesserung.

#### Kapitel 6: Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse

Die wirtschaftliche Analyse beschränkt sich nur auf die Wassernutzungen „Wasserentnahmen“ und „Abwassereinleitungen“. Aussagen über die Kostendeckung bzgl. der „Wasserkraftnutzung“ oder „Binnenschifffahrt“ werden nicht getroffen, sind aber nach Ansicht des BWK notwendig. Ähnliches gilt für die Kostendeckung der Wassernutzungen durch die Landwirtschaft und zwar in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

#### Kapitel 9: Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit

Die durchgeführten Beteiligungsplattformen und Beteiligungswerkstätten sowie die Informationsveranstaltungen im Rahmen der Offenlegung haben ein überwiegend positives Echo bei den Betroffenen ausgelöst.

Der BWK unterstützt diese Maßnahmen aktiv wie schon bei der Landestagung 2007 in Bad Hersfeld bzw. bei der regionalen Veranstaltung im Einzugsgebiet der Eder im Januar 2009. Bei den Diskussionen wurde immer wieder deutlich, dass die Akzeptanz bzgl. der notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Gewässerdefizite deutlich steigt, wenn die wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge in einem Wasserkörper in verständlicher Form erklärt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bleibt ein entscheidender Faktor zur erfolgreichen Umsetzung der WRRL.

## **II. Maßnahmenprogramm**

### Kapitel 1: Grundlagen des Maßnahmenprogramms und Strategien zur Erreichung des guten Zustands

Die Untergliederung in grundlegende, ergänzende und zusätzliche Maßnahmen ist sinnvoll, da die bestehenden umfangreichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Definition und Umsetzung von Mindestanforderungen (grundlegenden Maßnahmen) prädestiniert sind. Vor allem die strukturellen und morphologischen Verbesserungen werden über ergänzende Maßnahmen definiert. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen im Rahmen der Wasseraufsicht schon heute grundlegende Maßnahmen sind, die seitens der zuständigen Wasserbehörden ggf. angeordnet werden müssen. Leider besteht hier ein großes Vollzugsdefizit. So werden bei den Gewässerschauen schon heute viele Defizite festgestellt, wie z.B. mangelhafte Unterhaltungsmaßnahmen, welche zur allmählichen Verschlechterung des Gewässerzustands führen oder Wanderhindernisse, für die die Wasserrechte längst abgelaufen sind und der ehemalige Rechteinhaber diese beseitigen müsste. Der BWK fordert eine bessere Ausstattung der zuständigen Wasserbehörden, um das Vollzugsdefizit bei der Ausübung der Wasseraufsicht zu verringern.

Der BWK begrüßt die Priorisierung von Maßnahmen mit einem hohen eigen-dynamischen Entwicklungspotenzial, um baldmöglichst Verbesserungen für den Gewässerzustand unter effizientem Mitteleinsatz zu erreichen.

Die festgeschriebene Verbindlichkeit der Maßnahmen auf Ebene der Landesbehörden lässt ein wirkungsvolles grundsätzliches Bestreben der Umsetzung in die Praxis erwarten. Damit sind auch die erforderlichen Spielräume zur detaillierten Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen gegeben. Wesentliche Voraussetzung für eine schnelle Umsetzung im Rahmen der Fristen ist eine hohe Akzeptanz, technische Machbarkeit und Kosteneffizienz der Maßnahmen.

Die Priorisierung der möglichen Maßnahmen u.a. mittels Abweichungsklassen (Quantität der Zielerreichung), Expertenmeinungen, Interesse der Maßnahmenträger und einer gesicherten Finanzierung zeigen den Willen zur konsensbasierten Umsetzung mit den Maßnahmenträgern.

## Kapitel 2: Grundlegende Maßnahmen

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und deren Überwachung hat sich als wirksames Instrument zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung wie auch zum flächigen Grundwasserschutz in Hessen bewährt. Jedoch besteht ein hohes Vollzugsdefizit sowohl in der Ausweisung vieler Wasserschutzgebiete als auch in der Überarbeitung bestehender Wasserschutzgebietsverordnungen. Der BWK fordert daher als grundlegende Maßnahme, dieses Defizit schneller abzarbeiten und auch für die Überwachung der Wasserschutzgebiete ausreichende Personalkapazitäten vorzuhalten.

Der BWK begrüßt es, die bestehenden und bewährten Instrumente des Verwaltungsvollzugs zur nachhaltigen Bewirtschaftung weiterhin anzuwenden. Dazu zählen insbesondere die Möglichkeiten Erlaubnisse und Bewilligungen ganz oder teilweise zu widerrufen, die regelmäßige Überprüfung erteilter Zulassungen (Bedingung des Widerrufs ist eine gegebene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit), Aufbau und Pflege von Fachinformationssystemen und Wasserbüchern. Voraussetzung ist die konsequente Anwendung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Pflege bestehender Systeme durch qualifiziertes Personal.

### Kapitel 3: Ergänzende Maßnahmen

Der Ansatz, die in vielen Grundwasserkörpern in Hessen notwendige Reduzierung der Nitrat-Belastung mittels freiwilliger Vereinbarungen in so genannten Maßnahmengebieten umzusetzen, ist aus Sicht des BWK zielführend. Die Grenzen dieser Maßnahmengebiete sind jedoch mittels vertiefter Grundwasseruntersuchungen genauer abzugrenzen, um einerseits die Akzeptanz der Landwirtschaft zu erhöhen und andererseits die Wirkung der Maßnahmen bewerten zu können.

Die Reduzierung der Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (Einstufung als gefährlicher Stoff) in den Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern basiert auf der Beratung und Kontrolle der guten fachlichen Praxis. Es bleibt zu wünschen, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die verbindlichen Ziele zu erreichen. In den genannten Maßnahmen sollte die Praxis der landwirtschaftlichen Beregnung unbedingt Berücksichtigung finden, da gerade durch diese in Verbindung mit einer nicht am Bedarf ausgerichteten Nährstoffzufuhr (Düngung) eine Verfrachtung von Schadstoffen in die Grund- und Oberflächenwasserkörper stattfindet. Dieses schon seit sehr langer Zeit diskutierte und untersuchte Thema ist noch nicht in der landwirtschaftlichen Praxis (Sonderkulturenanbau) ausreichend umgesetzt; teils ist der Transfer von der Forschung in die Praxis sehr schwer zu realisieren. In diesem Zusammenhang sollte auch ein Bezug hergestellt werden zwischen den Zielen einer angepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Reduzierung der Erosionsgefahr (z.B. konservierende Bodenbearbeitung) und dem Anbau von Pflanzen, insbesondere Mais zur Erzeugung von Biomasse zur energetischen Verwertung, da gerade Flächen mit Mais ein erhöhtes Erosionspotenzial aufweisen.

Das Ziel, die Umwandlung von Grünland in Ackerland zu verhindern, ist im Hinblick auf die Reduzierung des Eintrags von Phosphor richtig. Die aktuelle landwirtschaftliche Praxis zeigt bei steigenden Weltmarktpreisen für Getreide in eine andere Richtung. Eine Frage ist, ob hier finanzielle Ausgleichsmaßnahmen möglich und finanzierbar oder gar ethisch zu vertreten sind.

Das Reduzierungspotenzial bei den Schwermetallen (Hauptquellen Straßenverkehr, Verbrennungsvorgänge) wird parallel zu den Erfolgsaussichten bei der Reduzierung von abfiltrierbaren Stoffen gesehen. Dieser Zusammenhang ist grundsätzlich richtig. Es sollte aber ein größeres Gewicht auf die Vermei-

dung der Entstehung bzw. Freisetzung von Schwermetallen gelegt werden. Gleiches gilt für die Reduzierung des Eintrags von Phosphor in die Oberflächengewässer. Hier führen sicher angepasste Bewirtschaftungsweisen mit einem verringerten Erosionspotenzial zum Erfolg, gleichzeitig sollte die Ausbringung des endlichen Rohstoffs optimiert werden.

Die Tatsache, dass der gute mengenmäßige Zustand für das Grundwasser derzeit besteht, zeigt den Erfolg des bislang praktizierten Verwaltungsvollzuges. Zukünftig sollte dieses Umweltziel mit den teils starken örtlichen Schwankungen zwischen Dargebot und Nachfrage gekoppelt werden. Die absoluten Zunahmen des Bedarfs in den Ballungsräumen (bei gleich bleibendem oder rückläufigem spezifischen Bedarf pro Kopf) können teilweise nur über den Ferntransport aus den Gewinnungsgebieten gedeckt werden. In beiden Gebieten (Ballungsräumen und Gewinnungsgebieten) nimmt der Druck auf die Grundwasserkörper in Form von reduzierter Grundwasserneubildung durch versiegelte Flächen einerseits und erhöhter Grundwasserförderung andererseits zu.

Auch hier finden sich komplexe Aspekte der Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten in die Wasser- und Infrastrukturdienstleitungen. Das bezüglich der Grundwasserkörper genannte Ziel, den Verbrauch so gering wie möglich zu halten, ist rein auf das Ziel des guten mengenmäßigen Zustandes bezogen richtig, sollte aber auch bezüglich des Ziels der Kosteneffizienz betrachtet werden. So entstehen in einigen Gegenden Deutschlands (und Europas) aus der demografischen Entwicklung heraus Unternutzungen der technischen Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) mit erhöhten Unterhaltungs- und ggf. Rückbaukosten, die in die Betriebskosten einfließen.

## Kapitel 5: Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen

Die Ziele der WRRL zur Erreichung des guten chemischen und ökologischen Zustandes können nicht alle innerhalb der gesetzten Fristen im Rahmen des 1. Bewirtschaftungszeitraumes 2010 bis 2015 (Maßnahmenumsetzung bis 2012) erreicht werden. Es ist eine Streckung der Umsetzung bis 2027 vorgesehen. Die dafür genannten Gründe sind naturwissenschaftlich- systembedingt (langsame Reaktion der Systeme, Unsicherheiten in der Bewertung des ökologischen Zustandes, noch nicht genau bekannte Wirkungsweisen etc.),

erforderliche Vorlaufzeiten für Planung und Flächenerwerb, bestehende Wasserrechten sowie Prozesse auf politischer Ebene. Insbesondere die nicht abgeschlossene Diskussion um die Qualitätsnormen (Umsetzung der Normen nach Anhang VIII WRRL in eine geplante Verordnung des Bundesumweltministeriums, Ablösung der landesrechtlichen Regelungen) und die ausstehende Einigung zum Schutz der Meere auf Ebene der Flussgebietseinheiten sind mit Sorgfalt zu beobachten. Im Rahmen der nationalen und supranationalen politischen Verbandsarbeit sollte eine effektive Einigung in diesen grundlegenden Punkten mit Nachdruck verfolgt werden. Der BWK begrüßt die grundlegende Festlegung auf nicht weniger strenge Umweltziele.

Die Berücksichtigung der Kosten der Wasserdienstleistungen „Abwasserentsorgung“ und „Wasserversorgung“ sollte auch auf andere Wasserdienstleistungen wie der „Wasserkraftnutzung“ und Binnenschifffahrt“ ausgedehnt werden.

Die überschlägig ermittelten Kosten stellen eine erhebliche Herausforderung für die Maßnahmenträger dar. Insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer wird die Finanzkraft der meisten Kommunen überfordern. Vor diesem Hintergrund hält es der BWK für unverzichtbar, die Mittel für die Förderprogramme „Naturnahe Gewässer“ und „Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Grundwasservorkommen“ deutlich zu erhöhen. Viele Kommunen haben bereits genehmigungsreife Planungen bzw. genehmigte Planungen erstellt und warten nur noch auf die Zusage der Fördermittel. Ähnliches gilt für Kooperation in Wasserschutzgebieten, welche dann auf die Maßnahmenggebiete ausgedehnt werden könnten. Zusätzlich sollten auch Unterhaltungsmaßnahmen förderungsfähig werden, wenn diese im Zusammenhang mit Ausbaumaßnahmen wesentlich zur Erreichung eines guten Zustandes beitragen.

Bislang handelt es lediglich um Maßnahmenprogramme für die einzelnen Wasserkörper bzw. Wasserkörpergruppen. Um nun die kosteneffektivsten Maßnahmenkombinationen aus Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen zu ermitteln, sollten für überschaubare Teileinzugsgebiete Entwicklungskonzepte erstellt werden, um die kosten-effektivsten Maßnahmen (z.B. aus Unterhaltung und Ausbau) detailliert zu ermitteln. Der BWK fordert, diese Ent-

wicklungskonzepte ebenfalls mit Landesmitteln zu fördern, damit eine systematische Abarbeitung des Maßnahmenprogramms baldmöglichst beginnen kann.

Der BWK empfiehlt zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms auf die bewährten Strukturen der Wasserwirtschaftsverwaltung und die Verbandsstrukturen der potenziellen Maßnahmenträger (Abwasser- und Unterhaltungsverbände, Wasser- und Bodenverbände etc.) zurückzugreifen. Die Wasserbehörden sollten die Gründung neuer Zweckverbände unterstützen. Da die Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Gewässerstruktur auch die Belange des Hochwasserschutzes betreffen, sollte eine behördeninterne Abstimmung möglichst frühzeitig erfolgen, wobei die bestehende Bündelungsfunktion der Mittelbehörden von Vorteil ist.

Das bestehende Vertrauen zwischen den Wasserbehörden und den Maßnahmenträgern fördert die Realisierung der Maßnahmen auf freiwilliger Basis. Unverzichtbar ist dabei die Unterstützung der Maßnahmenträger aber auch der Behörden durch den externen Sachverstand der in Hessen tätigen Ingenieurbüros. Diese sind mit den hiesigen Örtlichkeiten bestens vertraut, um die Maßnahmen möglichst kosteneffektiv umzusetzen.

Wie die teils sehr emotionalen Reaktionen bei den Informationsveranstaltungen im Rahmen der Offenlegung gezeigt haben, ist neben der grundsätzlichen Akzeptanz der Ziele der WRRL die Finanzierung der Maßnahmen frühzeitig zu klären. Die Finanzierungsprogramme sollten daher bis Ende des Jahres aufgestellt und kommuniziert sein, da andernfalls mit erheblichen Widerständen auf Seiten insbesondere der kommunalen Maßnahmenträger zu rechnen ist.

### **III. Fazit**

Der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Hessens ist es gelungen, einerseits den Zustand der Gewässer flächendeckend zu beschreiben, dabei die Defizite weitgehend zu benennen und mittels des Maßnahmenprogramms einen Weg aufzuzeigen, einen guten Zustand der Gewässer im Sinne der WRRL zu erhalten bzw. zu erreichen.

Die Kernforderungen des BWK bzgl. der nun anstehenden Umsetzung lauten:

- ➔ Bereitstellung ausreichender staatlicher Fördermittel
- ➔ Bewährte Organisationsstrukturen der Maßnahmenträger nutzen
- ➔ Regionale unabhängige Bündelungsfunktion der Behörden einsetzen
- ➔ Abstimmung mit anderen Planungen im Flusseinzugsgebiet sicherstellen
- ➔ Erhalt und Stärkung des wasserwirtschaftlichen Fachwissens in den oberen und unteren Wasserbehörden
- ➔ Erfahrungen der in Hessen tätigen Ingenieurbüros nutzen

Wir als berufsständischer Verband stehen Ihnen weiter gerne als Partner bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Kilian  
(Vorsitzender)